



Informationen zu unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Von: Szymanowski, Simone (IM) <Simone.Szymanowski@im.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 16:13

An: BR Arnsberg Kaiser (kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de) <kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de>; BR Arnsberg Postfach Dez . 21 (dezernat21@bra.nrw.de) <dezernat21@bra.nrw.de>; BR Detmold Loges (viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de) <viktorija.loges@bezreg-detmold.nrw.de>; BR Detmold Postfach Dez. 21 (post21@bezreg-detmold.nrw.de) <post21@bezreg-detmold.nrw.de>; Dezernat21 <Dezernat21@brd.nrw.de>; Willems, Melina <Melina.Willems@brd.nrw.de>; BR Köln Ginkel (claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de) <claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de>; BR Köln Postfach Dez . 21 (dezernat21@brk.nrw.de) <dezernat21@brk.nrw.de>; BR Münster Postfach Dez . 21 (dez21@bezreg-muenster.nrw.de) <dez21@bezreg-muenster.nrw.de>; BR Münster Wenda (claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de) <claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Brandt-Zimmermann, Anita (IM) <Anita.Brandt-Zimmermann@im.nrw.de>; Acar, Aylin (IM) <Aylin.Acar@im.nrw.de>

Betreff: Personenstandswesen; Hinweise zur Umsetzung des neuen Namensrechts

[IM NRW 12 - 21.38.02.06-000002](#)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Umsetzung der am 1. Mai 2025 in Kraft getretenen neuen Vorschriften zum Geburts- und Ehenamensrecht sowie zum Internationalen Namensrecht wurden weitere Nachfragen an das Bundesministerium des Innern (BMI) gerichtet und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beantwortet. Vor diesem Hintergrund gebe ich ergänzend zu den bereits übersandten Informationen nachstehend die folgenden weiteren Auslegungshinweise mit der Bitte um Weiterleitung an die Landesamtsaufsichten und Landesämter Ihres Aufsichtsbezirks:

§ 1617d BGB:

- Versperrt eine erfolgte öffentlich-rechtliche Namensänderung des Familiennamens des Kindes die Möglichkeit der Änderung des Geburtsnamens nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils über § 1617d BGB?

Seitens des für die Gesetzesänderung federführenden BMJV wurde zu der Frage Folgendes ausgeführt: Ganz allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des § 1617d BGB nicht voraussetzt, dass das Kind den Ehenamen der Eltern (noch) führt. Vielmehr verlangt § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB nur dann eine Einwilligung des anderen Elternteils in die Namensänderung des Kindes, wenn das Kind seinen Namen führt. Der Gesetzgeber ging daher von möglichen Fällen aus, in denen keine Namenseinheit des Kindes zu dem anderen Elternteil besteht. Auch hat der Gesetzgeber für die Fälle, dass das Kind bereits selbst einen eigenen Ehenamen führt, in § 1617d Abs. 3 S. 3 BGB die entsprechende Anwendung des § 1617c Abs. 3 BGB vorgesehen.

Gegen die Annahme, dass eine erfolgte öffentlich-rechtliche Namensänderung des Familiennamens des Kindes die Möglichkeit der Änderung des Geburtsnamens nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils über § 1617d BGB versperrt, sprechen auch die Ausführungen in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 20/10997) auf Seite 33: „Diese verschiedenen Möglichkeiten der Namensänderung des Kindes schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wenn im Hinblick auf die Namensänderungsmöglichkeiten systematisch und schrittweise vorgegangen wird, lassen sich der jeweiligen Familiensituation angepasste Ergebnisse erzielen.“

• Ein volljähriges Kind hat nach Scheidung der Eltern und Wiederannahme eines früheren Namens durch die Mutter (§ 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB) durch Erklärung gemäß § 1617d Absatz 3 Nr. 2 BGB einen Doppelnamen - aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem wieder angenommenen Namen der Mutter - erhalten. Die Mutter und das Kind führen nunmehr einen teilweise übereinstimmenden Namen. Ist eine Fortführung des Geburtenregisters des Kindes hinsichtlich der Namensführung der Eltern bzw. eines Elternteils vorzunehmen? Nach § 27 Absatz 3 Nr. 2 PStG ist die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes zu beurkunden, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dürfte eine Fortführung des Namens der Mutter nicht zu veranlassen sein, da das Kind eben nicht den geänderten Namen der Mutter führt. Es besteht eine nur teilweise Übereinstimmung des Namens. Unabhängig von einem höheren Beurkundungsaufwand für die Standesämter spräche gegen eine Fortführung der Namensführung der Mutter auch der Umstand, dass die Fortsetzungsanlässe grundsätzlich abschließend geregelt sind und nicht ausdrücklich vorgesehene Angaben im Allgemeinen nicht zulässig sind (§ 27 Absatz 3 PStG, § 36 Absatz 2 PStV, BGH v. 02.06.2021 – XII ZB 405/20, StAZ 2021, 303).

Seitens des BMI wird die Sichtweise bestätigt, dass eine nur teilweise entstehende Übereinstimmung in der Namensführung zwischen den Eltern oder einem Elternteil und dem Kind infolge der genannten Rechtshandlungen keinen Fortführungstatbestand im Sinne des § 27 Abs. 3 Nummer 2 PStG auslöst. Eine Ausnahme bilden hier gemäß Randnummer 91 des Handkommentars Bornhofen/Lammers, 6. Auflage zu § 27 PStG lediglich die Vorgänge auf der Basis des § 94 Bundesvertriebenengesetz oder Art. 47 EGBGB. Dies wird durch den Umkehrschluss zu § 36 Abs. 2 PStV deutlich. Ansonsten muss aufgrund der Ausführungen in den Randnummern 89 – 91 des Kommentars eine Namenseinheit entstehen, was bei der vorliegenden Fallschilderung nicht gegeben zu sein scheint.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simone Szymanowski

Referat 12 - Personenstandswesen, Wiedergutmachung

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 871 2218

Fax: +49 (0)211 871 16 2218

simone.szymanowski@im.nrw.de

referat12@im.nrw.de

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter
<https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>